

Infoservice

Umweltrecht – Verfüllung und Bundes-Bodenschutzverordnung

Mit unserem Infoservice vom 20. Februar 2009 hatten wir über das Urteil des VG Trier vom 10. Dezember 2008 berichtet. Das VG Trier hat die unmittelbare Geltung der Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) für bereits bergrechtlich zugelassene Verfüllungen ohne behördliche Anordnung abgelehnt. Nach Auffassung des VG Trier sind die Vorsorgewerte der BBodSchV nur dann verbindlich, wenn die entsprechende Verfüllgenehmigung die Einhaltung dieser Werte fordert.

Das **OVG Rheinland-Pfalz** hat mit Urteil vom 12. November 2009 (Az.: 1 A 11222/09.OVG) nunmehr die **unmittelbare Geltung** der Vorsorgewerte der BBodSchV für bereits bergrechtlich zugelassene Verfüllungen ohne behördliche Anordnung bejaht. Denn, so dass OVG, aus der Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichts ergebe sich, dass der Spielraum für bestandsgeschützte Kontaminationen und sonstige Beeinträchtigungen geschützter Rechtsgüter im Umwelt- und Naturschutzrecht praktisch aufgegeben wurde. Den Betreiber einer immissionsschutzrechtlich zugelassenen Anlage treffen dynamische Betreiberpflichten, so dass er etwa einen geänderten Stand der Technik ohne Weiteres zu berücksichtigen habe. Auch für den Betreiber einer zugelassenen Abfalldeponie gelten die Deponieverordnung und Abfallablagerungsverordnung (seit dem 27. April 2009 zusammengefasst mit der Deponievereinfachungsverordnung in der Deponieverordnung) unmittelbar. Zwischen dem Betreiber einer nach dem BImSchG zugelassenen Anlage bzw. dem KrW-/AbfG zugelassenen Deponie und einem nach Bergrecht genehmigten Betrieb sei hinsichtlich der unmittelbaren Wirkung von Umweltstandards konkretisierenden Rechtsverordnungen nicht zu unterscheiden, nur weil es sich nicht um betriebsbezogene Pflichten, sondern um so genannte Jedermannspflichten handele.

Unabhängig von dem Vorgenannten hatte das OVG Rheinland-Pfalz in dem konkret zu entscheidenden Fall eine unmittelbare Geltung der BBodSchV auch deshalb bejaht, weil es den Sonderbetriebsplan – trotz der Bezugnahme auf eine landesrechtliche Verwaltungsvorschrift, in der Zuordnungswerte festgelegt waren – so ausgelegt hat, dass die in der Verwaltungsvorschrift festgelegten Zuordnungswerte lediglich Mindeststandards seien und der Sonderbetriebsplan ansonsten **dynamisch** auf das jeweils maßgebliche Bodenschutzrecht verweise.

Das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz dürfte, insbesondere wenn sich ihm andere Gerichte anschließen, weit reichende Folgen für bereits bergrechtlich, aber auch nach anderen Vorschriften (z.B. Naturschutzrecht) zugelassene Verfüllungen haben. Der Inhaber einer Zulassung kann sich nicht auf die in der Zulassung festgelegten Zuordnungswerte für das Verfüllmaterial berufen. Die jeweils zuständige Behörde kann unmittelbar, d.h. ohne eine entsprechende Änderung der Zulassung die Einhaltung der ggf. strengeren Vorsorgewerte der BBodSchV verlangen.

Weitere Folge des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz könnte sein, dass – unabhängig von dem Vorgenannten – ein sehr allgemein gehaltener dynamischer Verweis auf das jeweils maßgebliche Bodenschutzrecht bereits zu dessen Geltung führt. Dies erscheint jedoch wegen des Bestimmtheitsgrundsatzes fraglich.

Schließlich dürfte die im Zusammenhang mit der Ersatzbaustoffverordnung geplante Änderung der BBodSchV nach Auffassung des OVG Rheinland-Pfalz unmittelbare Wirkung entfalten.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Hamburg, den 25. Februar 2010

gez.

Dr. Brita Henning